höchsten Rang ein.[151] Sie ist die «ranghöchste Rechtsquelle».[152] Vorrang der Verfassung bedeutet demnach normativer Höchstrang in Verbindung mit uneingeschränkter Rechtsverbindlichkeit der Verfassung.[153] Er gilt auch gegenüber dem Hausgesetz des Fürstlichen Hauses.[154]

Der Vorrang der Verfassung hat in Art. 104 und 105 LV seinen Ort und seine Institution, die dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zur Normenkontrolle einräumen. Jeder legislative Akt kann auf seine Verfassungskonformität überprüft werden, vorausgesetzt, es gibt einen Beschwerdeführer.[155]

b) Rechtsstaatsprinzip

Das verfassungsstaatliche Axiom des Primats der Verfassung ist in der Verfassung selber konsequent als Rechtsstaatsprinzip umgesetzt. Die Verfassung bindet gemäss Art. 2 und Art. 92 Abs. 4 LV alle staatlichen Gewalten, auch den Gesetzgeber, an ihre eigenen, insofern höherrangigen Vorgaben.[156] Verfassungsrecht kann nicht durch einfache Gesetze, sondern nur in einem besonderen Verfahren unter den qualifizierten Bedingungen des Art. 112 Abs. 2 LV[157] aufgehoben und abgeändert werden.

Das Rechtsstaatsprinzip[158] durchdringt die gesamte Verfassungsordnung.[159] Es gibt keine hausgesetzlichen Bestimmungen, die ausser-

151 Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 stand im Rang nicht über dem einfachen Gesetz. Der Vorrang der Verfassung stiess im deutschen Konstitutionalismus an «systematische Grenzen». Er wurde auch vom überwiegenden Teil der Lehre nicht anerkannt. Vgl. Christian Hermann Schmidt, Vorrang der Verfassung, S. 137 und 229 bzw. S. 204 und 220; siehe auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichtliche Entwicklung, S. 35 f.

152 Dagmar Felix, Einheit der Rechtsordnung, S. 187. Die Verfassung ist als ranghöchste Rechtsquelle auch ein Element der Einheit der Rechtsordnung in dem Sinne, dass alle Rechtsnormen mit ihr übereinstimmen müssen. Es besteht auch für alle staatlichen Gewalten eine Bindung an die Verfassung. Zur Einheit der Rechtsordnung siehe Gunnar Folke Schuppert / Christian Bumke, Konstitutionalisierung, S. 72 f.

153 Vgl. Anne Peters, Elemente, S. 58.

154 Das Hausgesetz stellt sich sogar in Art. 18 Abs. 2 über die Verfassung, wonach diese das Hausgesetz weder verändern noch aufheben kann.

155 Vgl. Hans Vorländer, Die Suprematie der Verfassung, S. 375.

156 So die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofs.

157 I. d. F. LGBl. 2003 Nr. 186.

158 Zum Rechtsstaat aus deutscher Sicht, Andreas von Arnauld, Rechtsstaat, S. 709 ff. Rz. 12 ff.

159 Gerard Batliner, Aktuelle Fragen, S. 15 Rz. 16; vgl. auch Wolfram Höfling, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, S. 22 f.